

# Vollmacht und Auftrag

**ECKART JOHLIGE, RECHTSANWALT,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Goethestr. 40, 14641 Nauen

[rechtsanwalt@johlige.de](mailto:rechtsanwalt@johlige.de), Tel 03321/429308, Fax 03321/429316, <https://anwalt-nauen.de>

wird hiermit von

in Sachen

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

## **I. Umfang der Vollmacht**

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. In Prozesskostenhilfeangelegenheiten erstreckt sich die Vollmacht lediglich auf das Bewilligungs- und -abrechnungsverfahren, aber ausdrücklich nicht auf das Prozesskostenhilfenachprüfungsverfahren.

## **II. Hinweise und Vereinbarungen**

Der Vollmacht- und Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsrechtsverfahren gemäß § 12 a ArbGG die Kosten des ersten Rechtszugs (Arbeitsgericht) auch im Falle des Obsiegens von ihm zu tragen sind. Dem Vollmacht- und Auftraggeber sind die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits erläutert worden. Sofern keine Honorarvereinbarung erfolgt, wird die Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert und den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vorgenommen.

## **III. Allgemeine Mandatsbedingungen**

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen von Rechtsanwalt Eckart Johlige in der jeweils geltenden Fassung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!**